

Autorenvertrag

- nachfolgend „**Blogbetreiber**“ genannt -

sowie

- nachfolgend „**Autor**“ genannt -

Blogbetreiber und Autor werden nachfolgend jeweils auch als „**Parteien**“ und zusammen als „**die Parteien**“ bezeichnet.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Autor wird für den Blogbetreiber Beiträge in Form von Texten, Bild- und Videobeiträgen o.Ä. mit fachlichen Inhalten (im Folgenden auch: „**Werke**“) erstellen und zur Verfügung stellen. Eine Vergütung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
2. Der Autor wird zur Veröffentlichung seiner Beiträge ein vom Blogbetreiber zugewiesenes Verfahren nutzen. Der Autor hat seine Beiträge unter Verwendung der vom Blogbetreiber vorgegebenen Formatvorlagen zu liefern, um eine störungsfreie Veröffentlichung zu gewährleisten.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trifft den Autor keine Pflicht, in einer bestimmten Quantität oder in einem bestimmten Turnus Werke zur Verfügung zu stellen. Werden jedoch gleich in welcher Form Termine vereinbart, sind diese bindend. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine stellt die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht dar.

§ 2 Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Der Autor überträgt ein inhaltlich auf das Medium Internet beschränktes, dort ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den von ihm erstellten Werken auf den Blogbetreiber. Dies beinhaltet sämtliche Formen der Veröffentlichung, des Verkaufs, der Vervielfältigung, des öffentlich Zugänglichmachens und sonstiger Nutzungen in allen Sprachen.

2. Das Nutzungsrecht umfasst ausdrücklich nicht die Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und vergleichbaren Printmedien sowie anderen vergleichbaren herkömmlichen Medien, insbesondere Radio und Fernsehen.
3. Der Blogbetreiber hat das Recht, die zur Verfügung gestellten Beiträge ohne Absprache mit dem Autor zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, wenn damit eine erhebliche inhaltliche oder stilistische Änderung nicht verbunden ist.
4. Der Autor sichert zu, Urheber der Werke zu sein und/oder das Recht zur ausschließlichen Übertragung der in Abs. 1 beschriebenen Nutzungsrechte innezuhaben. Damit versichert der Autor weiter, dass durch die Übertragung der Nutzungsrechte keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte für die Übertragung die Zustimmung Dritter erforderlich sein, so erklärt der Autor, dass diese Zustimmung vorliegt. Der Autor erklärt ausdrücklich, dass keine der Rechtseinräumung nach Abs. 1 entgegenstehenden Nutzungsrechte an den jeweiligen Werken an Dritte vergeben wurden.
5. Der Autor stellt den Blogbetreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von dem Autor zur Verfügung gestellten Werken gegen den Blogbetreiber geltend machen. Dies schließt die Freistellung von etwaigen Rechtsanwalts- und anderen Rechtsverteidigungskosten ein.

§ 3

Fachliche Verantwortlichkeit

1. Der Autor übernimmt für die Richtigkeit seiner Beiträge die fachliche Verantwortung. Er stellt das Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus fachlich unrichtigen oder ehrverletzenden Darstellungen ergeben.
2. Der Autor ist berechtigt, jederzeit eine inhaltliche oder fachliche Änderung der zur Verfügung gestellten Werke zu verlangen, wenn das Ausbleiben der Änderung für den Autor unzumutbar wäre.

§ 4

Verpflichtungen des Blogbetreibers

1. Sofern sich der Blogbetreiber zu Veröffentlichung der Werke entschließt, ist er verpflichtet, den Namens des Autors in der von diesem gewünschten Schreibweise in geeigneter Weise zu nennen.
2. Soweit der Autor durch Beiträge Dritter, seien es Endbenutzer (z.B. durch Kommentare), andere Autoren oder sonstige Dritte geschädigt wird, z. B. in kreditgefährdender, beleidigender oder herabsetzender Weise, hat der Blogbetreiber den Beitrag des Dritten für die Öffentlichkeit zu löschen, wenn und soweit der Blogbetreiber von diesem Beitrag in geeigneter Form Kenntnis erlangt. Der Blogbetreiber ist nicht verpflichtet, von selbst die Beiträge Dritter auf mögliche Rechtsverletzungen zu prüfen.

§ 5

Vertragsdauer / Kündigung

1. Die Parteien schließen den Vertrag auf unbestimmte Zeit. Es besteht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt. Eine außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Sofern der Kündigungsgrund für die außerordentliche Kündigung ein pflichtwidriges Verhalten des anderen Teiles ist, so muss der andere Teil zunächst abgemahnt werden. Die Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht oder das Vertrauensverhältnis so schwer gestört ist, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt erscheint.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform.
3. Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
4. Sind beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), gilt als Gerichtsstand der Sitz des jeweiligen Beklagten.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag. § 139 BGB findet keine Anwendung.